

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54844](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54844)

# Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 14. December.

1851.

N<sup>o</sup> 50.

## Der Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein.

Schon im Jahre 1847 hatten Bevollmächtigte der deutschen Regierungen in Dresden über einen allgemeinen deutschen Postverein verhandelt, und es war der desfallsige Vertrag dem Abschlusse nahe, als die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 diese für den Verkehr im Innern Deutschlands so äußerst wichtige Angelegenheit in den Hintergrund schoben. Das Bedürfnis nach einer Einigung der vielen verschiedenen, in Deutschland bestehenden Postgebiete, deren jedes seine eigenen Grundsätze über Tarirung und Tarirung der verschiedenen Postsendungen befolgte, trat aber bald wieder hervor, und schon am 6. April 1850 schlossen Preußen und Oesterreich einen Vertrag zur Begründung eines deutsch-österreichischen Postvereins, welcher alle Postgebiete Deutschlands wenigstens in sofern zu einem einzigen vereinte, daß in allen dem Vereine beigetretenen Ländern dieselben Grundsätze bei Tarirung und sonstiger Behandlung der zwischen den verschiedenen Vereinsgebieten gewechselten Briefpost- und Fahrpostsendungen angewendet werden, wobei zugleich für diesen Postverkehr, gegen die früheren, sehr ermäßigte Portosätze festgestellt wurden. Die Bestimmung über die inneren Brief- und Fahrpostsendungen blieb den einzelnen Postverwaltungen unbeschränkt überlassen.

Die übrigen Staaten beziehungsweise Postverwaltungen Deutschlands wurden dann aufgefordert, sich, wie Baiern schon gleich am 6. April 1850 gethan hatte, dem Postvereine anzuschließen, welches denn auch nach und nach geschah. Da von den Hansestädten kürzlich Lübeck und Bremen nach öffentlichen Nachrichten sich angeschlossen haben, erstreckt

sich dieser Verein jetzt über ganz Deutschland. Das Fürstenthum Birkenfeld war durch seine Verbindung mit der königlich Preussischen Postverwaltung schon bei Abschluß des Vertrags vom 6. April v. J. und das Fürstenthum Lüneburg, welches an die Holsteinischen Posten angeschlossen ist, mit dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an den Postverein in denselben aufgenommen und der Verkehrsvereinfachungen durch denselben theilhaftig, und am 10. d. M. hat der allgemeine Landtag auch den Anschluß des Herzogthums genehmigt, welchen die Staatsregierung unter Vorbehalt der Zustimmung des allgemeinen Landtags ausgesprochen hatte. Es handelte sich bei diesem Anschlusse nicht darum, ob diese oder jene Bestimmung des Vertrages genau den speciell oldenburgischen Interessen entspreche, ob nicht dieser oder jener Tariffatz im Interesse des correspondirenden Publikums anders zu bestimmen und ob nicht demgemäß eine Aenderung desselben wünschenswerth sei; denn schon nach der Natur der Sache kann nicht angenommen werden, daß jeder einzelnen der 13 oder 14 deutschen Postverwaltungen gestattet sei, beim Anschlusse an den Postverein diese oder jene Bestimmung desselben und damit den ganzen Verein in Frage zu stellen, sondern darum, ob das Postgebiet des Herzogthums Oldenburg, sich dem Vereine so anschließen solle, wie er durch den Vertrag vom 6. April 1850 gegründet ist, vorbehaltlich des weiteren Ausbaues desselben durch die im Art. 68. des Vertrages vorbehaltenen Conferenzen.

Der allgemeine Landtag hat sich zwar nicht verhehlt, daß wahrscheinlich, wenigstens für die erste Zeit, mit dem Anschlusse ein nicht unerheblicher Ausfall in den Einnahmen der Postkasse entstehen werde, allein derselbe glaubte doch, daß die Rück-





sicht hierauf für die Entscheidung der gestellten Frage nicht maßgebend sein könne; zunächst nemlich und vorzugsweise weil nach Art. 53. des Staatsgrundgesetzes die Postanstalten nicht finanzielle Zwecke verfolgen sollen, dann aber auch weil die Erfahrung allgemein sich bestätigt hat, daß der durch eine Ermäßigung des Porto anfangs entstehende Ausfall in dem Ertrage der Post, bald durch die vermehrte Benutzung der Post ausgeglichen wurde. Der Landtag hat vielmehr geglaubt, sich lediglich die Frage aufwerfen und beantworten zu müssen: liegt es im Interesse des Publikums, daß das Herzogthum Oldenburg sich dem Postvereine anschließe oder nicht? und diese Frage hat er bejahen müssen. Durch den Postverein wird nemlich das jetzige zum Theil sehr hohe Porto erheblich ermäßigt, es wird für den einfachen Brief bis zu 10 in grader Linie gemessenen Meilen auf  $2\frac{2}{5}$  gr., bis 20 Meilen auf  $4\frac{1}{5}$  gr. und für alle weiteren Entfernungen auf  $7\frac{1}{5}$  gr. herabgesetzt; außerdem wird aber auch das Porto für Fahrpostsendungen und namentlich auch das Porto für Geld- und sonstige Werthsendungen sehr ermäßigt, was nicht ohne die günstigsten Folgen für den Verkehr sein kann, wie auch in den dem Postverein angeschlossenen benachbarten Ländern beobachtet ist. Dazu kommt noch, daß durch den Anschluß an den Verein und die Einführung des Vereinstarifs die Postgeschäfte erheblich vereinfacht werden und dadurch auch eine Beschleunigung des Postenlaufs in Aussicht steht. Endlich durfte Oldenburg, nachdem der Verein sich über das ganze übrige Deutschland ausgebreitet hat, sich nicht isoliren und dadurch der Einigung Deutschlands in diesem materiellen Punkte entgegenzutreten wollen.

Mit der Zustimmung zum Anschlusse des Herzogthums Oldenburg an den Postverein wurden zugleich auch die Beschlüsse der Postvereinsconferenzen, soweit dadurch nicht die wesentlichen, dem Vertrage zum Grunde liegenden Bestimmungen geändert werden, soweit nöthig im Voraus genehmigt, weil eben die weitere Ausbildung des Vereins auf den von Zeit zu Zeit zusammentretenden Postconferenzen durch Art. 68. des Vertrages ausdrücklich vorbehalten ist\*) und die Staatsregierung, nach

\*) Die folgende Conferenz soll im Mai 1853 in Wien Statt finden.  
A. v. Red.

einem Anschlusse an den Postverein, sich dem nicht mehr entziehen kann.

Durch den Anschlusse an den Postverein werden die Postverhältnisse im Innern des Herzogthums nicht berührt. Da nun aber eine Ermäßigung des Porto's und Erleichterung des Postverkehrs auch hier dringend wünschenswerth erscheint, hat sich der Landtag bewogen gefunden, den ferneren Antrag an die Staatsregierung zu richten, daß dieselbe auf eine baldige Ermäßigung des Porto's und eine Erleichterung des Postverkehrs im Innern des Herzogthums, in möglichstem Anschlusse an die Bestimmungen des Postvereinsvertrages, Bedacht nehmen wolle. — Die Staatsregierung hat, durch das Organ des Staatsraths Krell, die Erfüllung dieses Antrags im Allgemeinen zugesagt. Einleitungen zu der mit dem 1. Januar 1852 beginnenden Ausführung, namentlich zur Ermäßigung des innern Porto's, werden bereits getroffen.

#### Das Central-Budget betreffend

ist in Nr. 48. mitgetheilt worden, wie man die Vorlage der Staatsregierung auffassen könne. Der Ausschuss, dem sie zur Begutachtung zugewiesen und dessen Berichterstatter der Abg. v. Finckh war, hat sich nicht befugt gehalten, auf den Vorschlag einzugehen, weil der Landtag als ein ordentlicher anzusehen sei und jedem ordentlichen Landtage ein Voranschlag vorgelegt werden solle. Die Verzögerung des Revisionswerks befürchtet der Ausschuss nicht, weil er die Berufung der Provinziallandtage nicht als staatsgrundgesetzlich nothwendige Folge der Feststellung des Centralbudgets ansieht. Differenzen über das Militär-Budget, mögten sie auch zu schließlicher Einigung nicht führen, würden nach seiner Ansicht, selbst unausgeglichen, das Revisionswerk nicht ernstlich gefährden, und jedenfalls sei es auch wesentlich, daß das Land sehe, auf welche Weise die an sich erfreuliche Ermäßigung dieser Ausgaben möglich geworden sei. Der Ausschussantrag, der Staatsregierung zu erwiedern, daß der Landtag sich nicht im Stande sehe, damit sich einverstanden zu erklären, daß erst dem nächsten Landtage eine Vorlage über das Budget gemacht werde und um die baldige Vorlegung des Budgets bitten müsse,



Kam am 10. Decbr. zur Berathung, und wurde fast einstimmig angenommen. Vor der Abstimmung erklärte sich der Finanz-Minister ungefähr folgender Maßen:

Die Staatsregierung theilte mit dem Ausschusse den Wunsch, den freilich nur kleinen Theil des Staatshaushalts, der im Voranschlag über die Central-Ausgaben enthalten ist, vorlegen zu können; denn die Aufrechterhaltung einer geordneten, durchsichtigen Finanzverwaltung sei, ohne Stütze eines Finanzgesetzes schwer, besonders bei uns, wo die gebotene Trennung der 4 Kassen, 1 Central- und 3 Provinzial-Kassen, aufrecht erhalten werden müsse, ungeachtet beinahe die Natur der Dinge widerstrebe. Nur die Ueberzeugung, daß die Revision durch Annahme ihres Antrags gefördert werde, habe die St.-Regier. zu demselben bewogen. Sollte aber Werth auf die Vorlegung des Budgets gelegt werden, so werde die Staats-Regierung sich derselben nicht entziehen.

Hienach steht eine Budget-Berathung in naher Aussicht.

#### Rübenzucker und Schutzoll.

In einer in Hamburg 1851 herausgekommenen Broschüre „der Handelsminister auf 6 Stunden“, ein Traum von Adam Riese dem jüngeren (anonym\*) heißt es S. 36 bis 38.:

„Sofort traten einige Rübenzuckerproducenten ein, welche meine Fürsprache für die Wiederherabsetzung der Rübensteuer von 3 auf  $1\frac{1}{2}$  Sgr. pro Ctn. erbitten wollten. Sie protestirten aus Prinzip gegen die Besteuerung einer vaterländischen Industrie; alsdann hoben sie die Vortheile hervor, welche die Rübenzuckerfabrikation allen Erwerbszweigen, besonders aber der Landwirtschaft bringe. Der Bauer, sagten sie, welcher 15 Morgen mit Rüben bestellt und 150 Centner pro Morgen erntet, erhalte 150 Thlr. baares Geld, ferner 900 Ctn. Blätter, welche 150 Ctn. Heu an Fütterung gleich sind, und 400 Ctn. Preßrückstände, welche ihn in den Stand setzen, mehr Röhre zu halten. Dabei werde der Boden so verbessert, daß an Halmfrüchten nichts verloren gehe. Di. s sei

\*) Wir glauben gelesen zu haben, daß diese Broschüre von dem Freihandelsvereine verbreitet ist. A. d. H.

für die vaterländische Landescultur ein reiner Gewinn, wie er sich auf keine andere Weise erzielen lasse. Gegen ein so großartiges volkswirtschaftliches Interesse müsse das leidige Finanzinteresse zurückstehen.

Ich räumte gerne die Vortheile ein, welche den Besitzern des zur Cultur der Zuckerrüben geeigneten, sehr gesegneten Boden erwachse. Ich fragte nur, was dieser Vortheil koste, und auf wessen Kosten er gewonnen werde?

Bekanntlich, sagte ich ihnen, zahlt der indische Rohzucker einen Zoll von 5 Thln. vom Centner. Der Centner Rübenzucker, von eben so guter Qualität, welcher aus  $16\frac{2}{3}$  Ctn. Rüben durchschnittlich gewonnen wird, zahlt an Steuer nur  $1\frac{2}{3}$  Thaler.\*) — Der Consument bezahlt für einheimischen Zucker denselben Preis, wie für fremden Zucker gleicher Güte. Aber für jeden Centner Rübenzucker, den er verbraucht, werden  $3\frac{1}{2}$  Thaler weniger, als wenn er einen Ctn. indischen Zuckers verbraucht hätte, auf das Steuer-Conto den Steuerpflichtigen gut geschrieben. Die Staatsbedürfnisse müssen indessen zum Vollen befriedigt werden. Also müssen die Steuerpflichtigen dem Staate den Ausfall ersetzen, der dadurch entsteht, daß einheimischer Zucker anstatt eingeführten Zuckers verbraucht wird; sie müssen für jeden Centner einheimischen Zuckers eine Zubeße von  $3\frac{1}{3}$  Thaler aus ihrer Tasche leisten. Demnach ergibt sich folgende Rechnung und Gegenrechnung:

Ertrag von 15 Morgen Rübenland, nämlich	
2250 Ctn. Rüben zu $\frac{1}{5}$ Thlr. . . . .	450 Thlr.
900 „ Blätter gleich 150 Ctn. Heu zu $\frac{1}{2}$ Thl. . . . .	75 „
400 „ Preßrückstände zu $\frac{1}{10}$ Thlr. . . . .	40 „
	<hr/>
	565 Thlr.

Davon ab:  
Bestellungs-, Bearbeitungs- und Fuhrkosten 125 „  
Summe 440 Thlr.

Verlust für die Steuerpflichtigen, welche den Staat für den Ausfall an Einfuhrzoll von Zucker entschädigen müssen, und zwar:  
für Differenz zwischen Einfuhrzoll und Rübensteuer  $3\frac{1}{2}$  Thlr. pro Ctn., bei 135 Ctn. harten weißen Zuckers (aus 2250 Ctn. Rüben) . . . . . 450 Thlr.

\*) Nach den officiellen Angaben des Handelsarchivs gewinnt man durchschnittlich aus 100 Centner Rüben 6 Centner „harten weißen Zucker“.





Also zeigt sich gegen den Ueberschuß von 440 Thlr., welchen Sie bei dem Specialconto des Rübenbauers so wohlgefällig aufwiesen, eine Ausgabe bei dem Generalconto zum Betrage von 450 Thlr. Hätte man also jene 15 Morgen Land sogar brach liegen lassen, so wären im Ganzen 10 Thaler erspart worden. Bestände gar keine Zollbegünstigung für einheimischen Zucker, so würde jener Verlust für die Steuerpflichtigen wegfallen, und nicht mehr dem Ertrage vom Rübenbau gegenüber zu stellen sein, oder es würde der Rübenbau behufs Zuckerfabrikation aufhören und zu anderen Zwecken benutzt werden; es könnten z. B. die 15 Morgen des fruchtbaren Bodens, wie er zum Rübenbau auszufehen wird, eine eben so hohe Ausbeute beim Kartoffeln- oder Rappsbau, und einen beträchtlichen Ertrag beim Getreidebau liefern, und diese wären wirkliche Gewinne, denen kein Verlust beim Generalconto gegenüberstände. — Es wären wirkliche Erträge, nicht Scheineinnahmen. — Wenn Sie, meine Herren, für die Fabrication von 135 Ctn. trocknen Zuckers einen Zollschutz oder Zuschuß von 450 Thlr. gleich dem Werthe der erforderlichen Rüben verlangen, so heißt das nicht anders, als: daß Sie ein Gewerbe betreiben wollen, wobei Ihnen, damit Sie bestehen können, das ganze Rohmaterial auf allgemeine Staatsunkosten geschenkt werden solle! Ich verdenke es Ihnen keineswegs, daß Sie Sich solche Geschenke zu verschaffen suchen, denn bisher ist es Ihnen vortreflich gelungen. Diesmal sind Sie an den unredhten Mann gerathen. Ich würde mich schämen, Handelsminister zu heißen, wenn ich nicht meinen ganzen Einfluß aufböte, solcher sinnlosen Verwirthschaffung der Productionsmittel ein Ende zu machen. Ich empfehle mich Ihnen.“ —

Daß die Rübenzuckerfabrication dem Lande keinen Segen und der Zollkasse keinen Vortheil bringt, ist hiernach klar genug. Nun soll nach dem Zollvertrage vom 7. September zwischen Preußen und Hannover

raffinirter Zucker . . . . .	10 Thlr. per Ctn.
indischer Rohzucker . . . . .	8 " " "
deßgl. für inländische Siedereien	5 " " "

Steuer zahlen. Bisher zahlte Rohzucker für inländische Siedereien im Steuerverein per Centner 1 Thlr. 63 gr.

raffinirter Zucker für Verbräucher per Centner . . . . .	3 " 34 "
--	----------

Differenz 1 Thlr. 43 gr. Indischer Rohzucker für Verbräucher wurde wenig oder fast gar nicht eingeführt.

Wird nun der Zollfuß von 3 Thlr. 34 gr. auf 10 Thlr. für raffinirten Zucker erhöht, so kann von Einfuhr desselben für Verbräucher keine Rede sein, da die inländischen Siedereien nur 5 Thlr. per Ctr. zahlen. Muß und soll nun ein Schutz Zoll für inländische Siedereien bestehen, so braucht dieser doch keine 5 Thlr. zu sein, der Verbräucher muß für jedes Pfund raffinirten Zucker ca. 7 gr. Steuer zahlen, die Zollkasse bekommt aber nur die Hälfte. Bisher genigte im Steuerverein die Differenz von 1 Thlr. 43 gr. per Centner für raffinirten Zucker für Verbräucher, und rohen indischen für inländische Siedereien. Es wurde in Holland, Belgien, Bremen u. noch immer viel raffinirter Zucker mit 3 Thlr. 34 gr. Steuer eingeführt, dennoch hatten die Siedereien im Steuerverein vollauf Absatz, und die Preise von diesem und fremden Zucker blieben sich ziemlich gleich, so daß es dem Verbräucher auch hinsichtlich des Preises einerlei war, raffinirten Zucker von inländischen Siedereien, oder von auswärts zu nehmen.

Indischer Rohzucker soll künftig für inländische Siedereien 5 Thlr., für Verbräucher 8 Thlr. per Ctr. Steuer zahlen. Eines Schutzzolls bedarf es in diesem Falle doch nicht, da es der Zollkasse einerlei sein kann, wer bezahlt, und ob der Verbräucher rohen oder raffinirten Zucker verzehren will. In England wird z. B. verhältnißmäßig viel roher Zucker consumirt.

Eine Differenz oder ein Schutz Zoll von 2 Thlr. scheint zwischen rohen und raffinirten indischen Zucker genügend; muß die Zollkasse 8 Thlr. Zuckersteuer für ihr Bedürfniß haben, so mag sie diese von den Siedereien des indischen Zuckers so gut als von den Verzehrern nehmen, hat sie an 5 Thlr. genug, desto besser, nur lasse man das Minus den vielen Verzehrern, und nicht einzelner Fabricanten zu Gute kommen.

Nach dem Zollvertrage soll die Differenz zwischen der Steuer von Runkelrüben- und indischen Rohzucker ausgeglichen werden, damit ist aber den Verzehrern wenig gedient, sondern es liegt ihnen daran, nur möglichst billigen und guten Zucker zu bekommen. Zucker ist nach Liebig ein gesundes Nahrungsmittel, und muß nicht unnöthig vertheuert werden. Für unser vorzüglich Ackerbau treibendes Land wird der Zuckerrübenbau und die Anlegung von Zuckerraffinerien eben kein großer Segen sein.

Die Beschränkung des Zolls auf Eisen u. s. w. ist unserer Staatsregierung vom Handels- und Gewerbe-Verein empfohlen, mögen diese Bemerkungen dazu dienen, auf die Besteuerung des Zuckers ihr Augenmerk zu richten.





# Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 21. December.

1851.

N<sup>o</sup> 51.

## Die angebliche Bekenntnislosigkeit unserer evangelischen Kirche.

Vom Oberkirchenrathe der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, ist vor Kurzem in einem speciellen Falle folgende allgemein interessante Verfügung erlassen:

„Auf Ihre Eingabe vom — — —, betreffend Ihr Verhältniß in oder zu der evangelischen Kirche unseres Landes, erwiedert der Oberkirchenrath, daß Sie dem Art. 2. des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1849 eine Auslegung zu geben scheinen, welche derselbe **vielleicht** zuläßt, die aber von der verfassungsgebenden Synode ausdrücklich als unrichtig bezeichnet worden ist. Wenn dessenungeachtet unsere evangelische Landeskirche von einzelnen Stimmen der Bekenntnislosigkeit beschuldigt wird so muß der Oberkirchenrath solche wohl nur aus Mißverständnissen oder Unkenntniß hervorgehende harte Vorwürfe allerdings aufs Tiefste beklagen, aber auch aufs Entschiedenste zurückweisen, und glaubt nicht nur, daß dieselben in der angedeuteten Protokollar-Erklärung der Synode, wie durch andere Artikel des Kirchenverfassungsgesetzes selbst ihre vollständigste Widerlegung finden, sondern weiß zugleich vermöge seiner Kirchenregimentlichen Stellung, daß rücksichtlich des Bekenntnis-Standes der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, wie derselbe vor 1849 geordnet war, nach Einführung des neuen Kirchenverfassungsgesetzes thatsächlich keinerlei Abänderung eingetreten ist. Um einige Einzelheiten hervorzuheben, verweisen wir auf Art. 123 des Kirchenverfassungsgesetzes, welcher will, daß diejenigen kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, sofern sie nicht durch das Verfassungsgesetz aufgehoben, in Kraft bleiben, folglich auch die über Konfirmation

und Ordination erlassenen älteren Vorschriften; — auf Art. 125. l. c., welcher den einstweiligen Fortgebrauch der üblichen Liturgien, Gesang- und Lehrbücher sichert, — auf Art. 118. l. c., welcher vom Oberkirchenrathe die Wahrung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Kirchengesetze fordert, — lauter Bestimmungen, welche für die Erhaltung dessen zeugen, was man verloren oder verachtet wähnt, — und wie demgemäß seit dem Inslebentreten der neuen Kirchenverfassung Niemand neu zum geistlichen Lehramte geweiht, Niemand in ein besonderes Pfarramt neu eingeführt ist, ohne ganz in der früheren Weise auf die Augsburgische Konfession verpflichtet zu sein. Wir geben Ihnen diese Erklärungen, um Sie wo möglich von Ihrer irthümlichen Auffassung unseres gegenwärtigen kirchlichen Zustandes zurückzubringen, und weil wir uns verbunden achten, soviel an uns ist, Sie vor einem so ernsten und wichtigen Schritte zu bewahren, wie doch gewiß die Auflösung der Kirchengemeinschaft ist, und den wir mit dem angeführten Grunde durchaus nicht motivirt finden können. Auch wir sind uns bewußt, auf dem Boden reformatorischen Bekenntnisses, insonderheit der Augsburgischen Konfession zu stehen, und müssen es allerdings Ihrem gewissenhaften Ermessen anheimstellen, ob Sie genügende Veranlassung haben, unsere evangelische Landeskirche als bekenntnislos zu bezeichnen und eben darum aus unserem kirchlichen Verbande auszuscheiden, indem der Pfarrgemeinde NN natürlich überlassen bleibt, ihre etwaigen, hier nicht in Untersuchung zu ziehenden, rechtlichen Ansprüche gegen Sie als ihren bisherigen Gemeindegewissen in geeigneter Weise geltend zu machen.“

